

Die „Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht“ als kostenloser Download

Das Schweigen der Ärzte schützt das Selbstbestimmungsrecht des Patienten

Ein Jahr Gefängnis, bis zu 50.000 Euro Bußgeld, Berufsverbot – solche Strafen drohen gem. § 203 des Strafgesetzbuchs und des medizinischen Standesrechtes Ärzten, die die ärztliche Schweigepflicht verletzen. Kein Arzt darf Informationen über seine Patienten preisgeben. Das gilt sogar über den Tod hinaus. Wer sicher gehen will, dass seine Angehörigen im Notfall informiert werden dürfen, sollte dies deshalb unbedingt verfügen.

Es geht nicht nur um gesundheitliche Details. Schon die Frage, ob ein Patient bei ihm in Behandlung ist, darf ein Arzt nicht beantworten. Die ärztliche Verschwiegenheitspflicht schützt ein wichtiges Grundrecht: das Recht auf informelle Selbstbestimmung. Dieses besagt, dass jeder Mensch allein bestimmt, was Andere von ihm wissen dürfen.

Sogar der Hausarzt oder andere behandelnde Ärzte dürfen keine Informationen über Diagnose und Therapie bekommen, solange es der Patient nicht ausdrücklich erlaubt. Weder ein Vorgesetzter noch Polizei, Staatsanwaltschaft oder Gerichte können einen Arzt zwingen, sein Schweigen zu brechen.

Wer ist „nächster Angehöriger“? Oft nicht eindeutig zu beantworten

Selbst nichteheliche Lebenspartner dürfen vom Arzt nicht ohne weiteres informiert werden. „Die Rechtsprechung geht jedoch davon aus, dass es im „mutmaßlichen Interesse“ des Patienten liegt, dass die „nächsten Angehörigen“ informiert werden“, sagt Rechtsanwalt JU Dr. Heinrich Meyer-Götz. „Doch wer sind diese „nächsten Angehörigen“? Der Lebensgefährte oder die Partnerin? Geschiedene Partner oder Geschwister? Die erwachsenen Kinder? Vielleicht gibt es Streit unter den Angehörigen. Der Begriff des Angehörigen schafft deshalb große Unsicherheit. Vielleicht will der Patient auch nicht, dass ein bestimmter Angehörige informiert wird.“

So lange der Patient sprechen kann, bestimmt er selbst, wen der Arzt informieren darf. Ist er dazu nicht mehr in der Lage, braucht der Arzt zur eigenen Absicherung eine schriftliche „Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht“. Liegt ein solches Dokument nicht vor, gilt der „mutmaßliche Wille“ des Patienten. Doch wie lautet der? Im Zweifel muss ein Arzt die Auskunft verweigern.

Rechtlich vorsorgen hilft – dem Patienten, den Angehörigen und dem Arzt

Ein Unfall, eine Krankheit, Komplikationen bei einer Operation – es gibt viele Gründe, warum ein Mensch plötzlich nicht mehr auskunftsfähig ist. Wenn man selbst nicht mehr entscheiden kann, braucht man einen Stellvertreter. Am besten benennt man schriftlich eine Vertrauensperson und verfügt, dass die behandelnden Ärzte dieser Person auch gegenüber von der ärztlichen Schweigepflicht entbunden sind.

Die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht kann auch eigenständig verfügt werden.

Sie gilt dabei ausschließlich für den Fall, dass der Patient nicht mehr ansprechbar ist. Das Selbstbestimmungsrecht des Patienten hat immer Vorrang. Man braucht also keine Sorge zu haben, dass man durch eine Verfügung entmündigt wird.

In der Verfügung legt man fest, wen der Arzt/medizinische Einrichtungen, etc. informieren darf. Man darf auch bestimmen, wer keinesfalls Informationen erhalten soll.

Die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht kann jederzeit widerrufen oder geändert werden.

Praktisch und sicher – Verfügung als Formular

Die Stiftung VorsorgeDatenbank hat ein Formular entwickelt, das man nur am Computer oder ausgedruckt per Hand auszufüllen und zu unterschreiben braucht. Die Formulierungen sind präzise und rechtlich sicher.

Hiermit entbinde ich,

Name, Anschrift, Geburtsdatum

die mich behandelnden Ärzte von ihrer ärztlichen Schweigepflicht und bitte sie, nachfolgenden Personen Informationen über meinen Gesundheitszustand bzw. Krankheitsstand zu geben und auf Wunsch Einblick in die Krankenakten zu gewähren. Dies gilt auch für die nichtärztlichen Mitarbeiter und mit meiner Behandlung sonst noch befassten Personen.

Name, Anschrift, Geburtsdatum

Name, Anschrift, Geburtsdatum

Name, Anschrift, Geburtsdatum

Name, Anschrift, Geburtsdatum

Für nachfolgende Personen erteile ich keine Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht:

Name, Anschrift, Geburtsdatum

Name, Anschrift, Geburtsdatum

Ort und Datum

Unterschrift

Diese Verfügung kann jederzeit widerrufen werden.

Hinweis: Auch Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr dürfen bereits diese Erklärung abgeben!

Sollten Sie weitere Personen benennen wollen, tragen Sie diese bitte auf der Rückseite ein und unterschreiben Sie noch einmal getrennt.

Herzlichen Glückwunsch!

Sie haben sich entschieden, den ersten Schritt zur rechtlichen Vorsorge zu gehen, indem Sie sich kostenlos unsere „Erklärung zur Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht“ heruntergeladen haben. Füllen Sie das Formular möglichst bald aus und unterschreiben Sie es.

Der erste Schritt ist immer der schwerste. Gehen Sie gleich den nächsten. Machen Sie sich und Ihren Angehörigen jetzt ein weiteres Geschenk und regeln Sie die noch offenen Fragen.

Wir werden Sie dabei unterstützen und Ihnen auch ein Geschenk machen.

Kaufen Sie bis zum 31.05.2019 in unserem Online-Shop www.vorsorgebuch.shop „**Mein VorsorgeBuch**“. Unser Bestseller (über 250.000 verkaufte Exemplare) enthält alles, was Sie für die private rechtliche Vorsorge brauchen.



Neben rechtssicheren Formularen erhalten Sie im Buch auch praktische Ratschläge zu den wichtigsten Fragen.

Es vereint alle wichtigen Vorsorgeverfügungen, Ratgeber und Checklisten in einem Buch. Sie finden darin eine **Patientenverfügung** mit zusätzlicher Schlichtungsklausel, die **Betreuungsverfügung** in Kombination mit einer **Gesundheitsvollmacht** oder wahlweise die allgemeine Vorsorgevollmacht, die **Organverfügung**, eine **Trauerverfügung**, die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht, die **Pflegeverfügung**, eine **Vorsorgeverfügung für Heim- und Haustiere** und eine **Postvollmacht**. Alle Verfügungen sind rechtlich auf dem neuesten Stand. Die Patientenverfügung entspricht den aktuellen, vom BGH aufgestellten Anforderungen. Auf 136 Seiten haben wir für Sie alles

Wichtige zusammengestellt und erklärt. Sie können sich das Buch auch im Online-Shop ansehen und durchblättern. Aber warten Sie mit dem Kauf nicht zu lange!

Wir schenken Ihnen als BSW-Mitglied beim Kauf des Buches bis zum 31.05.2019 einen

Sonder-Rabatt von 30% auf den Verkaufspreis.

Geben Sie dazu den **Vorteilscode „BSW-Sonderrabatt“** ein und das Buch ist in wenigen Tagen bei Ihnen.

Es ist ein gutes Gefühl, sagen zu können „**Alles geregelt!**“